



## Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

### **Bebauungsplan Nr. 77 „Kruhnskoppel“, 5. Änderung (Kindertagesstätte) hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**



#### **Gebietsbezeichnung**

- nördlich der Straße  
Dammstücken
  - westlich des Spielplatzes
  - südlich der Straße  
Taubenring
  - östlich der Straße  
Spatzenwinkel
- im Ortsteil Ulzburg-Süd

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung 02/2018-2023 am 21.08.2018 den Bebauungsplan Nr. 77 „Kruhnskoppel“, 5. Änderung (Kindertagesstätte) der Gemeinde Henstedt-Ulzburg für das o.a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Als **externe Ausgleichsmaßnahmen** werden folgende Ausgleichsflächen unter Nr. 8.1 (Text Teil B) festgesetzt, welche außerhalb des betroffenen Plangebietes in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg liegen:

- Südlich der Straße Schattredder (Flurstück 54, Flur 12, Gemarkung Henstedt)
  - 95 lfm Knickersatz
  - 1.750 m<sup>2</sup> extensiv genutzte Knick-Saumstreifen
- Bauernvogtkoppel (Flurstück 27, Flur 1, Gemarkung Götzberg)
  - Waldersatzfläche für Erstaufforstungen

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 13.09.2018 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung (Rathaus) in Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, Zimmer 3.16, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „[www.henstedt-ulzburg.de](http://www.henstedt-ulzburg.de)“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Henstedt-Ulzburg, den 05.09.2018

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg  
Der Bürgermeister  
gez. Bauer